

# **Fachschaftsbereichsordnung des Fachschaftsbereichs Geodäsie und Geoinformatik (GuG) der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

## **§ 1 Der Fachschaftsbereich**

Alle an der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eingeschriebenen und der Studienkommission Geodäsie und Geoinformatik zugeordneten Studierenden bilden den Fachschaftsbereich Geodäsie und Geoinformatik.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Fachschaftsbereich und seine Organe haben folgende Aufgaben überparteilich wahrzunehmen:

1. die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften,
2. die Förderung aller Studienangelegenheiten,
3. die Studienberatung der Studierenden die der Studienkommission Geodäsie und Geoinformatik unterstehen,
4. die soziale Beratung der Studierenden,
5. die Mitarbeit in den Gremien der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften die dem Fachschaftsbereich Geodäsie und Geoinformatik zugeordnet sind, insbesondere die Mitarbeit an der Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen,
6. die Unterstützung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
7. die Pflege und der Ausbau der überregionalen Studierendenbeziehungen,
8. die Information ihrer Mitglieder und der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft,
9. die Ausrichtung soziokultureller Veranstaltungen,
10. die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft,
11. die Unterstützung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.

## **§ 3 Organe des Fachschaftsbereichs**

Die Organe des Fachschaftsbereichs (FSB) sind

1. die Fachschaftsbereichsversammlung (FSBV),
2. die Fachschaftsbereichssitzung (FSBS),
3. der Fachschaftsbereichsvorstand.

## **§ 4 Fachschaftsbereichsversammlung**

- (1) Die FSBV ist das beschließende Organ des Fachschaftsbereichs.
- (2) Jedes FSB-Mitglied ist auf der FSBV stimm- und antragsberechtigt.

- (3) Die FSBV wird mindestens einmal pro Semester sowie auf Antrag von mindestens 5 % der FSB-Mitglieder vom FSB-Vorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
- (4) Die FSBV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs FSB-Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der FSB-Vorstand übernimmt die Sitzungsleitung.
- (6) Die FSBV muss mindestens sieben Tage im Voraus einberufen werden.
- (7) Aufgaben:
  1. Wahl des FSB-Finanzbeauftragten,
  2. Wahl der Fachschaftsbereichsbeauftragten nach § 8,
  3. Beschluss einer Neuwahl des FSB-Vorstands gemäß Absatz 10,
  4. Jährliche Bestätigung des FSB-Vorstands bzw. Erstellung eines Wahlvorschlags zum FSB-Vorstand für die Fachschaftsversammlung.
- (8) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse können von der FSBS übernommen werden. Beschlüsse der FSBV heben widersprechende Beschlüsse der FSBS auf.
- (9) Die FSBV beschließt mit relativer Mehrheit gemäß § 41 (Mehrheiten) Organisationssatzung.
- (10) Die FSBV kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 41 (Mehrheiten) Organisationssatzung beschließen, eine Neuwahl des FSB-Vorstands zu veranlassen.
- (11) Das Protokoll kann nach zwei Wochen bei der Sitzungsleitung angefordert werden.

## **§ 5 Fachschaftsbereichssitzung**

- (1) Die FSBS entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachschaftsbereichs.
- (2) Die FSBS ist öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- (3) Alle FSB-Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Die FSBS ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der FSB-Vorstand übernimmt die Sitzungsleitung.
- (6) Die FSBS beschließt mit relativer Mehrheit gemäß § 41 (Mehrheiten) Organisationssatzung.
- (7) Das Protokoll wird von der FSBS auf der nächsten Sitzung bestätigt.
- (8) Die FSBS empfiehlt dem FSB-Vorstand Vertreter für die Fachschaftenkonferenz (siehe § 10 Fachschaftsordnung der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften des KIT).

## **§ 6 Fachschaftsbereichsvorstand**

- (1) Der FSB-Vorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachschaftsbereichs.
- (2) Der FSB-Vorstand besteht in jedem Fachschaftsbereich aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsbereichs. Er wird von der FSV vorgeschlagen und vom Fachschaftsvorstand gewählt.
- (3) Aufgaben
  1. Einberufung der FSBV und FSBS,
  2. Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen tragen,
  3. als Ansprechpartner die Beschlüsse und Meinungen des FSB kommunizieren.
- (4) Der Vorstand ist der FSBV und der FSBS rechenschaftspflichtig.
- (5) Wenn ein FSB-Vorstandsmitglied durch

1. durch Exmatrikulation,
  2. durch eigenen Verzicht,
  3. bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 4 Abs. 10,
- aus dem Amt scheidet, folgt eine erneute Erstellung eines Wahlvorschlages nach § 4 Absatz 7 durch die FSBV.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Die FSBV wählt einen FSB-Finanzbeauftragten.
- (2) Die Amtszeit des FSB-Finanzbeauftragten beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl.
- (3) Ein FSB-Finanzbeauftragter scheidet aus dem Amt
  1. am Ende der Amtszeit,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch eigenen Verzicht,
  4. durch Neuwahl.
- (4) Endet die Amtszeit des FSB-Finanzbeauftragten und ist kein neuer FSB-Finanzbeauftragter gewählt, so bleibt er kommissarisch bis zur Neuwahl eines FSB-Finanzbeauftragten im Amt. Lehnt er dies ab oder scheidet er anders aus dem Amt, so führt der FSB-Vorstand bis zur Neuwahl eines FSB-Finanzbeauftragten kommissarisch die Amtsgeschäfte.
- (5) Der FSB-Finanzbeauftragte regelt die Finanzen des FSB.
- (6) Der FSB-Finanzbeauftragte ist der FSBS und der FSBV rechenschaftspflichtig.
- (6) Mittel des FSB dürfen nur für die Zwecke gemäß dieser Ordnung verwendet werden.
- (7) Ausgaben über 500 Euro des FSB müssen durch die FSBS beschlossen werden, dieser Beschluss kann auch rückwirkend getätigt werden.

## **§ 8 Fachschaftsbereichsbeauftragte**

- (1) Folgende FSB-Beauftragte sind obligatorisch:
  1. Beauftragter für die Prüfungs- und Zulassungskommission Bachelor,
  2. Beauftragter für die Prüfungs- und Zulassungskommission Master,
  3. Je ein Semestersprecher für jedes aktuelle Fachsemester aus der Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik,
  4. Ein Mastersprecher für alle Masterstudierenden der Studienkommission Geodäsie und Geoinformatik unterstellten Masterstudiengänge.
- (2) Die Beauftragten für die Prüfungs- und Zulassungskommissionen sind Mitglied in der jeweiligen Prüfungs- und Zulassungskommission. Sie werden in der FSBV gewählt.
- (3) Die Semestersprecher vertreten die Angelegenheiten und Interessen der Studierenden ihres Fachsemesters gegenüber der Institute und der Fachschaft, insbesondere aber auch in der Studienkommission Geodäsie und Geoinformatik. Die Semestersprecher werden durch die Studierenden desselben Fachsemesters in der FSBV gewählt.
- (4) Der Mastersprecher vertritt die Angelegenheiten und Interessen der Studierenden der Masterstudiengänge gegenüber der Institute und der Fachschaft, insbesondere aber auch in der Studienkommission Geodäsie und Geoinformatik. Er wird in der FSBS gewählt.
- (5) Die Amtszeit eines FSB-Beauftragten beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl.
- (6) Ein FSB-Beauftragter scheidet aus dem Amt
  1. am Ende seiner Amtszeit,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch eigenen Verzicht,
  4. durch Neuwahl.

Scheidet ein FSB-Beauftragter aus dem Amt, bestimmt der FSB-Vorstand einen neuen Beauftragten, der dieses Amt bis zur nächsten FSBV kommissarisch ausführt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschließung durch die Fachschaftsversammlung in Kraft.

Karlsruhe, den 03. Dezember 2017